

## 0.7

Vereinbarung  
über die  
Eingliederung der Gemeinde Aurich  
in die Stadt Vaihingen an der Enz

## I. Vorbemerkung der Gemeinde Aurich

Nach der Zielplanung der Landesregierung zur Gemeindereform ist die Eingliederung der Gemeinde Aurich in die Stadt Vaihingen an der Enz vorgesehen.

Die Gemeinde Aurich war, entsprechend dem in Abstimmungen klar zum Ausdruck gekommenen Bürgerwillen und des damit erteilten Auftrags bemüht, die weitere Selbständigkeit zu erhalten. Nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist jedoch am Vollzug der Gemeindereform mit Wirkung vom 1. Januar 1975 nicht mehr zu zweifeln.

Aufgrund dieser Situation mußte man zu der Auffassung kommen, daß eine vereinbarte Eingliederung mit Wirkung zum gesetzlichen Termin dem öffentlichen Wohl besser dienlich ist als eine durch Gesetz aufgezwungene Eingemeindung.

## II. Vorbemerkung der Stadt Vaihingen an der Enz

Die Stadt Vaihingen an der Enz hat den Willen der Gemeinde Aurich geachtet und dabei in keiner Phase die eigenen Angelegenheiten dieser Gemeinde beeinflußt. Sie sieht in der Eingliederung der Gemeinde Aurich die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Gemeindereform. Sie ist dabei gehalten, keine Benachteiligungen der Gemeinden zu schaffen, die sich freiwillig und in früher Erkenntnis der Notwendigkeiten von Zusammenschlüssen haben leiten lassen und damit zwanglos Opfer gebracht haben, deren Ausgleich die Rangfolge der Erfüllung der Investitionen zweifellos beeinflussen.

Die nachstehende Vereinbarung soll die weitmöglichste Gleichstellung aller eingegliederten Gemeinden im Stadtbereich Vaihingen an der Enz erreichen. Sie ist deshalb auf verschiedene Bestimmungen der in den Jahren 1970 - 1972 abgeschlossenen Vereinbarungen abgestellt, soweit sich nicht neue Rechtslagen ergeben haben.

## III.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurich hat am 30. Mai 1974 und der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 15. Mai 1974 aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der derzeit gültigen Fassung folgende

## V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

## § 1

## Eingliederung

Die Gemeinde Aurich wird zu dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Termin am 1. Januar 1975 in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

## § 2

## Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Aurich als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz-Aurich einen besonderen Stadtteil bildet.

## § 3

## Wahrung der Eigenart

## 1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Aurich sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muß sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

## 2.

Die in Aurich vorhandenen und künftig entstehenden kulturellen, caritativen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen werden in gleicher Weise gefördert und unterstützt wie die gleichartigen Vereinigungen und Einrichtungen in Vaihingen an der Enz.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen jeweils zur Verfügung stellen.

Die diesen Organisationen zu gewährenden Vergünstigungen dürfen nicht geringer sein als bisher, soweit diese Vergünstigungen nicht außer Verhältnis zu vergleichbaren Leistungen an Organisationen innerhalb des Stadtbereichs stehen.

## § 4

## Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Aurich ein.

## § 5

## Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Aurich haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Aurich wird - soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist - auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Vaihingen an der Enz angerechnet.

## § 6

## Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Aurich gilt so lange fort, bis es durch das Ortsrecht der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

2.

Die Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz tritt mit dem Tag der Eingliederung in Kraft.

## § 7

## Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Aurich regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht. Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte gemäß § 27 der Gemeindeordnung die unechte Teilortswahl einzuführen. Bei der Festlegung der auf den Stadtteil Aurich entfallenden Anzahl der Sitze sind entsprechend der Bestimmung des § 27 GO die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

2.

Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte gehören alle Gemeinderäte von Aurich dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz an. Scheiden bis dahin Vertreter des Stadtteils Aurich aus dem

Gemeinderat aus, ist ein Nachrücken gemäß § 31 GO nicht mehr erforderlich.

#### § 8

##### Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung

Die Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigten) der Gemeinde Aurich werden in den Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz unter Wahrung des Besitzstandes übernommen mit der Maßgabe, daß ihnen ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleichwertiges Amt bzw. eine gleich zu wertende Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, als wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Vaihingen an der Enz beschäftigt gewesen wären.

#### § 9

##### Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Auf dem Rathaus in Aurich wird eine örtliche Verwaltung als Verwaltungsaußenstelle erhalten. Ihr werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Aurich gehören, insbesondere

- a. Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerungen,
- b. Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
- c. Standesamt,
- d. Ratschreiberei und sonstige Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- e. Beratung und Betreuung der Bevölkerung,
- f. Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünsche aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Die Außenstelle muß dauern ausreichend und zweckmäßig mit mindestens einer Person mit Zuständigkeiten in obigen Aufgabenbereichen besetzt sein.

Umstellungen werden nur vorgenommen, wenn sie gesetzlich erforderlich sind.

## § 10

## Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Die landwirtschaftlichen Belange sind mindestens im bisherigen Umfang zu unterstützen und insbesondere das in der Flurbereinigung Aurich neu geschaffene Feldwegnetz in stets gutem Zustand zu erhalten.

2.

Der Jagdbezirk Aurich ist stets als Teil des neuen Jagdbezirks Vaihingen gesondert zu verpachten. Das bestehende Pachtverhältnis ist für die gesamte Pachtzeit aufrecht zu erhalten. Bei Neuverpachtungen sind Interessenten aus dem Stadtteil Aurich bei mindestens gleichem Angebot besonders zu berücksichtigen. Der Pächterlös ist für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in Aurich zweckgebunden.

## § 11

## Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Aurich wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz eingegliedert. Ein Zuschuß an die Kameradschaftskasse wird nach der in Vaihingen für alle Abteilungen festgesetzten Regelung gewährt. Die technische Ausrüstung ist stets den gegebenen Erfordernissen anzupassen.

## § 12

## Schulangelegenheiten

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich für das weitere Bestehen der Grundschule Aurich einsetzen und hauptsächlich dafür sorgen, daß die Schuljahre 1 und 2 weiterhin in Aurich unterrichtet werden können. Die räumlichen Voraussetzungen hierfür sind stets aufrechtzuerhalten. Für die Schüler, die auswärts unterrichtet werden, ist stets im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für eine zufriedenstellende Schülerbeförderung zu sorgen.

## § 13

## Bestattungswesen

Der Stadtteil Aurich bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Aurich wird beibehalten, im Bedarfsfall erweitert und gegebenenfalls ein neuer Friedhof im Stadtteil Aurich errichtet.

## § 14

## Krankenpflege

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist bereit, den Stadtteil Aurich an den gemeinsamen Krankenpflegeverein Vaihingen an der Enz anzuschließen und von einer der bestehenden Stationen aus den Stadtteil Aurich in der Krankenpflege zu versorgen.

## § 15

## Bürgerversammlungen

Im Stadtteil Aurich werden Bürgerversammlungen abgehalten, wenn die Erörterung wichtiger Angelegenheiten für diesen Stadtteil anstehen.

## § 16

## Öffentliche Anlagen

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sämtliche öffentliche Anlagen im Stadtteil Aurich fachkundig betreuen und fördern.

## § 17

## Verkehrsbedienung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen Vaihingen an der Enz und Aurich wesentlich verbessert wird.

2.

Der Ausbau der Verbindungsstraße (K 1650 und L 1125) zwischen Aurich und Vaihingen an der Enz sowie der restliche Ausbau der Ortsdurchfahrt wird unterstützt und bei den zuständigen Straßenbaulastträgern darauf gedrängt, daß im Zuge von Baumaßnahmen zur Sicherheit der Fußgänger zwischen Aurich und Vaihingen an der Enz Gehwege in ausreichender Breite angelegt werden.

## § 18

## Weiterentwicklung des Stadtteils Aurich

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die bauliche Entwicklung des Stadtteils Aurich weiter zu fördern.

## § 19

## Durchführung von Vorhaben

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Aurich bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß, gleichrangig wie in Vaihingen an der Enz und seinen übrigen Stadtteilen zu erfüllen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die bei Wirksamwerden der Eingliederung bereits begonnenen aber evtl. noch nicht restlos abgeschlossenen Vorhaben unverzüglich weiterzuführen und raschmöglichst fertigzustellen.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die im Investitionskatalog (Anlage) aufgeführten Vorhaben möglichst bald durchzuführen. Zur teilweisen Finanzierung werden die gesamten Sonderfinanzzuweisungen verwendet, die aus Anlaß des Anschlusses der Gemeinde Aurich an die Stadt Vaihingen an der Enz zusätzlich noch gewährt werden. Darüberhinaus sind die Erträgnisse aus dem Vermögen der Gemeinde Aurich (Wald, Grundstücke, EVS-Aktien) und die aus dem Stadtteil Aurich erwirtschafteten Zuführungsraten aus dem Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zu verwenden.

## § 20

## Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Aurich

1.

Die Benützung der im Bau befindlichen Turn- und Festhalle wird den Vereinen und Organisationen aus Aurich unter Anerkennung und Berücksichtigung der Spenden und Leistungen bevorzugt zugestanden. Dies ist in der Benützungsverordnung der Gemeinde Aurich berücksichtigt und wird bei künftigen Neuregelungen im gleichen Umfang garantiert.

2.

Die Benützung des Sportplatzes bleibt dem Turn- und Sportverein in bisherigem Umfang erhalten.

3.

Der Erdauffüllplatz im Gewann "Loch" bleibt für die Benützung durch die Bevölkerung des Stadtteils Aurich zur Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt bereitgestellt. Bei weiterem Bedarf an Erdauffüllgelände sind entsprechende Erweiterungen vorzunehmen.

4.

Das Mitteilungsblatt von Aurich soll erhalten bleiben, soweit nicht ein gleichwertiges Mitteilungsblatt für die Gesamtstadt herausgegeben wird.

5.

Aufgrund der besonderen topographischen Verhältnisse in Aurich wird der Winterdienst für die Ortsstraßen mit den vorhandenen Geräten und dem vorhandenen Fahrzeug wie bisher in gleicher Weise und frühzeitig ausgeführt.

## § 21

### Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

## § 22

### Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Aurich mit der Energie-Versorgung Schwaben AG ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarifabnehmer und Großabnehmer) günstiger sind als bei Konzessionsvertragspartnern auf der bisherigen Markung Vaihingen an der Enz.

## § 23

### Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne zu klären. Hierzu und zur Auslegung

dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Aurich gemeinsam durch die Gemeinderäte dieses Stadtteils vertreten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 25

Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurich hat diesem Vertrag am 30.5.1974 zugestimmt.

Nachdem auf Anordnung des Innenministeriums am 20.1.1974 eine Bürgeranhörung zur Gemeindereform in Aurich durchgeführt wurde, ist eine erneute Anhörung nicht mehr erforderlich (Erlaß des IM von Baden-Württemberg vom 28.11.1973-Nr. IV 2 C/680 - Abschnitt III Ziffer 3).

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat diesem Vertrag am 15.5.74 zugestimmt

Ausfertigungen der vorerwähnten Beschlüsse sind dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Vaihingen an der Enz, den 31.Mai 1974  
Für die Stadt Vaihingen a.d.E.

Aurich, den 31. Mai 1974  
Für die Gemeinde Aurich

P a l m  
Oberbürgermeister

S a u t t e r  
Bürgermeister

Anlage zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Aurich in die Stadt Vaihingen an der Enz

## Investitionskatalog

1. Weiterer Ausbau des Sportplatzes an der Nußdorfer Straße (endgültige Herstellung der oberfläche)
2.  
Aufstellung eines Bebauungsplanes und Erschließung für das Gebiet "Ob der Enzweihinger Steige von Flurstück 2196 bis Flurstück 2168" (Erweiterung "Bergle"), Umfang rd. 2 ha.
3.  
Neubau einer Brücke über den Kreuzbach im Zuge der Lindenstraße.
4.  
Aufbringen des Asphaltfeinbelags aufverschienen Ortsstraßen, bei denen der Ausbau bis zur Bitukiesdecke erfolgt ist.
5.  
Neubau oder Anbau eines Feuerwehrgerätehauses (evtl. kann hier auf die bestehende Planung zurückgegriffen werden).
6.  
Erstellung eines Wohnhauses als Hausmeisterwohnung für die Turn- und Festhalle (evtl. als Fertighaus).
7.  
Herstellung einer Gehmöglichkeit in der Vaihinger Straße von Kreuzbachbrücke bis Einmündung Mühlstraße bzw. Vaihinger Steige (evtl. auch nur provisorisch, wenn der Ausbau der Ortsdurchfahrt durch den zuständigen Straßenbaulastträger länger auf sich warten läßt).
8.  
Neugestaltung des Spielplatzes beim Schulgebäude an der Friedhofstraße.

Die Reihenfolge der Vorhaben wird jeweils bei der Beratung des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit den Vertretern des Stadtteils Aurich festgelegt.